

Arbeitsrecht (Nr. 190/2006)

Zulässigkeit einer ausdrücklich vorsorglichen Kündigung als unbedingte Kündigung

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln entschied:

Leitsätze:

1.

Die ausdrücklich erklärte „vorsorgliche“ Kündigung ist als unrechtmäßige Kündigung zulässig.

2.

Bleibt unklar, in welcher Art und zu welchem Zeitpunkt gekündigt ist, gilt die Kündigung als ordentliche. Das Schriftformerfordernis des § 623 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) wird durch die fehlende Angabe eines Kündigungstermins nicht verletzt.

Urteil des LAG Köln vom 06. Oktober 2005

Aktenzeichen: 6 Sa 843/05

Veröffentlicht: Betriebs-Berater Nr. 26 vom 26. Juni 2006

26.06.2006